



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2017
COM(2017) 241 final

2017/0096 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste
nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten
und unregulierten Fischerei in Bezug auf die Komoren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag betrifft die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999¹ (im Folgenden „IUU-Verordnung“).

Allgemeiner Kontext

Dieser Vorschlag erfolgt im Rahmen der Umsetzung der IUU-Verordnung und ist das Ergebnis von Untersuchungen und Dialogen, die im Einklang mit den inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen der IUU-Verordnung durchgeführt wurden, wonach unter anderem alle Länder ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachkommen sollten, um IUU-Fischerei zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Beschluss der Kommission vom 1. Oktober 2015 zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird (ABl. C 324 vom 2.10.2015, S. 6).

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 23. Mai 2017 (ABl. C XXX vom XX.XX.2017, S. ...) zur Einstufung der Union der Komoren als nichtkooperierendes Drittland bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei.

Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Entfällt.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Konsultation der interessierten Kreise

Die von dem Verfahren betroffenen interessierten Parteien erhielten gemäß den Bestimmungen der IUU-Verordnung im Rahmen der Untersuchungen und Gespräche Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

Folgenabschätzung

¹ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Dieser Vorschlag resultiert aus der Anwendung der IUU-Verordnung.

Die IUU-Verordnung sieht keine allgemeine Folgenabschätzung vor, enthält jedoch eine abschließende Liste der zu prüfenden Voraussetzungen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Am 1. Oktober 2015 **informierte** die Kommission im Wege eines Beschlusses die Komoren darüber, dass sie nach **Auffassung der Kommission möglicherweise** als nichtkooperierendes Drittland gemäß der IUU-Verordnung **eingestuft würden**.

Die Kommission leitete entsprechende Schritte gegen die Komoren ein. Hierzu gehörten unter anderem Maßnahmen zur Begründung ihres Handelns, die Möglichkeit für das Land, zu reagieren und die Vorwürfe zu entkräften, das Recht, zusätzliche Informationen anzufordern und vorzulegen, Vorschläge für einen Aktionsplan zur Bereinigung der Situation sowie ausreichend Zeit zur Reaktion und eine angemessene Frist zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen.

Am 23. Mai 2017 **stufte** die Kommission mit einem Durchführungsbeschluss die Komoren als ein Drittland **ein**, das sie als **nichtkooperierendes Drittland** gemäß der IUU-Verordnung **betrachtet**.

Der beigefügte Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates stützt sich auf die Feststellungen, durch die sich bestätigte, dass die Komoren ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nicht nachgekommen sind.

Dem Rat wird daher vorgeschlagen, den beigefügten Vorschlag für einen Beschluss anzunehmen.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Art der Maßnahme wird in der IUU-Verordnung beschrieben und lässt keinen Raum für einzelstaatliche Entscheidungen.

Es sind keine Angaben darüber erforderlich, wie dafür gesorgt wird, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand für die Europäische Union, die Regierungen der Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschaftsbeteiligten und die Bürger so gering wie möglich gehalten werden und dass die Belastung in einem angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung des Vorschlags steht.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagene Instrumente: Beschluss.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen:

Die IUU-Verordnung sieht keine Alternativen vor.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in Bezug auf die Komoren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999², insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (im Folgenden „IUU-Verordnung“) wird ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) eingeführt.
- (2) In Kapitel VI der IUU-Verordnung sind das Verfahren zur Ermittlung von nichtkooperierenden Drittländern, das Vorgehen gegenüber Ländern, die als nichtkooperierende Drittländer eingestuft wurden, die Aufstellung einer Liste der nichtkooperierenden Drittländer, die Streichung aus der Liste der nichtkooperierenden Drittländer, die Veröffentlichung der Liste der nichtkooperierenden Drittländer sowie Sofortmaßnahmen festgelegt.
- (3) Am 24. März 2014 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.
- (4) Gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung informierte die Kommission mit einem Beschluss vom 1. Oktober 2015 (im Folgenden „Beschluss vom 1. Oktober 2015“)³ die Komoren darüber, dass sie möglicherweise als Land eingestuft würden, das die Kommission als nichtkooperierendes Drittland betrachtet.

² ABI. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

³ Beschluss der Kommission vom 1. Oktober 2015 zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird ([ABI. C 324 vom 2.10.2015, S. 6](#)).

- (5) In dem Beschluss vom 1. Oktober 2015 legte die Kommission auch die wesentlichen Fakten und Erwägungen dar, die dieser möglichen Einstufung zugrunde lagen.
- (6) Der Beschluss wurde den Komoren zusammen mit einem Schreiben übermittelt, in dem die Komoren aufgerufen wurden, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission einen Aktionsplan durchzuführen, um die ermittelten Mängel zu beseitigen.
- (7) Die Kommission forderte die Komoren auf, insbesondere: i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aktionen in dem von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan umzusetzen; ii) die Umsetzung der Aktionen in dem von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan zu bewerten und iii) der Kommission alle sechs Monate einen ausführlichen Bericht zu übermitteln, in dem die Umsetzung jeder Aktion u. a. unter dem Gesichtspunkt bewertet wird, wie wirksam jede einzelne Aktion und/oder alle Aktionen zusammen bei der Sicherstellung einer Fischereiaufsicht waren, die den Anforderungen in vollem Umfang genügt.
- (8) Die Komoren erhielten Gelegenheit, sich zu dem Beschluss vom 1. Oktober 2015 sowie zu sonstigen sachdienlichen Informationen, die die Kommission übermittelt hatte, zu äußern, so dass sie die Möglichkeit hatten, Beweise zur Entkräftigung oder zur Vervollständigung der im Beschluss vom 1. Oktober 2015 angeführten Fakten vorzulegen. Den Komoren wurde das Recht zugesichert, zusätzliche Informationen anzufordern bzw. zu übermitteln.
- (9) Mit ihrem Beschluss und dem Schreiben vom 1. Oktober 2015 leitete die Kommission einen Dialog mit den Komoren ein und unterstrich dabei, dass ihrer Auffassung nach ein Zeitraum von sechs Monaten grundsätzlich ausreichend sei, um eine Einigung in dieser Angelegenheit zu erzielen.
- (10) Die Kommission sammelte und prüfte weiterhin alle Informationen, die sie für notwendig erachtete. Die auf den Beschluss vom 1. Oktober 2015 eingegangenen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Komoren wurden geprüft und berücksichtigt. Die Komoren wurden fortlaufend mündlich oder schriftlich über die Überlegungen der Kommission unterrichtet.
- (11) Die Kommission kam allerdings zu der Auffassung, dass die Komoren die im Beschluss vom 1. Oktober 2015 aufgeführten Bedenken und Mängel nicht in ausreichendem Maße ausgeräumt hatten und dass die im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt worden waren.
- (12) Infolgedessen erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss 2017/xxx/EU⁴, mit dem die Komoren als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurden.
- (13) Angesichts der von der Kommission durchgeführten Untersuchungen und Dialoge, einschließlich der Schriftwechsel und der abgehaltenen Sitzungen, sowie der Gründe für den Beschluss vom 1. Oktober 2015 und den Durchführungsbeschluss 2017/xxx/EU der Kommission empfiehlt es sich, die Komoren in die Liste der bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei nichtkooperierenden Drittländer aufzunehmen.
- (14) Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der IUU-Verordnung muss der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ein Drittland aus der Liste der nichtkooperierenden Drittländer streichen, wenn das betreffende Drittland nachweist,

⁴

Durchführungsbeschluss 2017/xxx/EU vom 23. Mai 2017 der Kommission zur Einstufung der Union der Komoren als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland (ABl. L xx vom TT.MMMM.2017, S. x).

dass der Situation, die zur Aufnahme in die Liste geführt hat, abgeholfen wurde. Bei einem Streichungsbeschluss ist auch zu berücksichtigen, ob die betreffenden Drittländer konkrete Maßnahmen getroffen haben, die eine dauerhafte Verbesserung dieser Situation ermöglichen.

2. VERFAHREN IN BEZUG AUF DIE KOMOREN

- (15) Am 1. Oktober 2015 teilte die Kommission den Komoren gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung mit, dass sie die Komoren möglicherweise als nichtkooperierendes Drittland einstufen würde, und rief die Komoren dazu auf, in enger Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen einen Aktionsplan durchzuführen, um die im Beschluss vom 1. Oktober 2015 aufgeführten Mängel zu beseitigen. Nach Erlass dieses Beschlusses legten die Komoren ihre Standpunkte schriftlich dar und trafen mit der Kommission zur Erörterung der relevanten Punkte zusammen. Die Kommission stellte den Komoren sachdienliche Informationen schriftlich zur Verfügung. Die Kommission sammelte und prüfte weiterhin alle Informationen, die sie für notwendig erachtete. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen, die die Komoren auf den Kommissionsbeschluss vom 1. Oktober 2015 hin vorbrachten, wurden geprüft und berücksichtigt, während die Komoren fortlaufend mündlich oder schriftlich über die Überlegungen der Kommission in Kenntnis gesetzt wurden. Die Kommission kam zu der Auffassung, dass die Komoren die im Beschluss vom 1. Oktober 2015 aufgeführten Problembereiche und Mängel nicht in ausreichendem Maße beseitigt hatten und dass die im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt worden waren.

3. EINSTUFUNG DER KOMOREN ALS NICHTKOOPERIERENDES Drittland

- (16) Im Beschluss vom 1. Oktober 2015 werden die Pflichten der Komoren analysiert und bewertet, inwieweit das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachkommt. Bei dieser Überprüfung stützte sich die Kommission auf die in Artikel 31 Absätze 4 bis 7 der IUU-Verordnung genannten Parameter.
- (17) Unter Einbeziehung der Feststellungen im Beschluss vom 1. Oktober 2015, der von den Komoren vorgelegten sachdienlichen Informationen, des vorgeschlagenen Aktionsplans sowie der ergriffenen Abhilfemaßnahmen prüfte die Kommission, inwieweit die Komoren ihren Verpflichtungen nachkommen.
- (18) Die wichtigsten von der Kommission ermittelten Mängel betrafen die unzureichende Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen in mehreren Fällen, insbesondere die unterlassene Schaffung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Registrierungs- und Lizenzverfahren, die mangelnde Zusammenarbeit und Informationsweitergabe innerhalb der komorischen Verwaltung und gegenüber den Drittländern, in denen komorischen Fischereifahrzeuge tätig sind, sowie das Fehlen einer angemessenen und effizienten Überwachungsregelung und abschreckender Sanktionen. Andere festgestellte Mängel beziehen sich ganz allgemein auf die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, einschließlich der Empfehlungen und Entschließungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO). Zudem wurde festgestellt, dass den Empfehlungen und Entschließungen einschlägiger Gremien, z. B. dem internationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei der Vereinten Nationen (IPOA IUU) und den FAO-Leitlinien für die Erfüllung von Flaggenstaatpflichten, nicht nachgekommen wird. Allerdings wurden Verstöße gegen

nicht verbindliche Empfehlungen und Entschließungen lediglich als zusätzliche Belege und nicht als Grundlage für die Einstufung herangezogen.

- (19) In dem Durchführungsbeschluss 2017/xxx/EU stufte die Kommission die Komoren als nichtkooperierendes Drittland gemäß der IUU-Verordnung ein.
- (20) Hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Komoren aufgrund ihrer Eigenschaft als Entwicklungsland wird festgestellt, dass der Entwicklungsstatus und die Gesamtleistungsfähigkeit der Komoren im Bereich der Fischereiwirtschaft durch ihren Entwicklungsstand möglicherweise beeinträchtigt werden. Angesichts der Art der auf den Komoren festgestellten Mängel kann der Entwicklungsstand des Landes jedoch seine Gesamtleistung als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat in Bezug auf die Fischerei sowie die Unzulänglichkeit seiner Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht umfassend erklären oder rechtfertigen.
- (21) In Anbetracht des Beschlusses vom 1. Oktober 2015 und des Durchführungsbeschlusses 2017/xxx/EU vom 23. Mai 2017 und des zwischen den Komoren und der Kommission geführten Dialogs sowie von dessen Ergebnissen lässt sich festhalten, dass die von den Komoren im Hinblick auf ihre Verpflichtungen als Flaggenstaat ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Artikeln 63, 64, 91, 94, 117 und 118 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu genügen.
- (22) Die Komoren haben es daher versäumt, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggenstaat zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nachzukommen.

4. AUFSTELLUNG EINER LISTE DER NICHTKOOPERIERENDEN DrittLÄNDER

- (23) In Anbetracht der vorstehenden Schlussfolgerungen in Bezug auf die Komoren sollte dieses Land im Einklang mit Artikel 33 der IUU-Verordnung in die Liste der nichtkooperierenden Drittländer aufgenommen werden, die mit dem Durchführungsbeschluss 2014/170/EU aufgestellt wurde. Der Durchführungsbeschluss 2014/170/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (24) Die Aufnahme der Komoren in die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierenden Länder geht mit der Anwendung der in Artikel 38 der IUU-Verordnung genannten Maßnahmen einher. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der IUU-Verordnung ist die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Fängen von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines nichtkooperierenden Drittlands führen, verboten. Im Falle der Komoren sollte dieses Einfuhrverbot für alle Bestände und Arten im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der IUU-Verordnung gelten, da das Fehlen geeigneter Maßnahmen gegenüber der IUU-Fischerei, dessentwegen die Komoren als nichtkooperierendes Land eingestuft wurde, nicht auf einen bestimmten Bestand oder auf eine bestimmte Art beschränkt ist.
- (25) Es wird angemerkt, dass durch IUU-Fischerei unter anderem Bestände dezimiert, marine Lebensräume zerstört, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Meeresressourcen untergraben, der Wettbewerb verzerrt, die Ernährungssicherheit gefährdet, ehrliche Fischer unangemessen benachteiligt und Küstengemeinden geschwächt werden. Angesichts des Ausmaßes der Probleme im Zusammenhang mit IUU-Fischerei hält es die Europäische Union für erforderlich, die Maßnahmen gegenüber den Komoren als nichtkooperierendes Drittland zügig umzusetzen.

Deswegen tritt dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

- (26) Weisen die Komoren nach, dass der Situation, die zur Aufnahme in die Liste geführt hat, abgeholfen wurde, so streicht der Rat gemäß Artikel 34 Absatz 1 der IUU-Verordnung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission dieses Land aus der Liste der nichtkooperierenden Drittländer. Bei einem Streichungsbeschluss sollte auch berücksichtigt werden, ob die Komoren konkrete Maßnahmen getroffen hat, die eine dauerhafte Verbesserung der Situation ermöglichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

„Die Union der Komoren“ wird in den Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU aufgenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*